Thüringer Landtag
5. Wahlperiode

Drucksache 5/5029
25.09.2012

K l e i n e A n f r a g e

des Abgeordneten Kuschel (DIE LINKE)

und

A n t w o r t

des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz

Bau der Trinkwasserleitung zwischen Rippersroda und Plaue durch den WAZV "Obere Gera"

Die **Kleine Anfrage 2535** vom 22. August 2012 hat folgenden Wortlaut:

Der Wasser- und Abwasserzweckverband "Obere Gera" (WAZV "Obere Gera") hat die Trinkwasserleitung zwischen Rippersroda und Plaue gebaut. Dieser Bau soll durch das Land gefördert worden sein.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wann hat der WAZV "Obere Gera" die Trinkwasserleitung zwischen Rippersroda und Plaue gebaut? Woraus ergab sich die Notwendigkeit dieses Baus?

2. Wie hoch waren die geplanten Investitionskosten für die Trinkwasserleitung zwischen Rippersroda und Plaue?

3. Wie hoch waren die tatsächlichen Investitionskosten für die Trinkwasserleitung zwischen Rippersroda und Plaue? Gibt es eine Abweichung zwischen geplanten und tatsächlichen Investitionskosten und wenn ja, wie wird diese begründet?

4. In welcher Höhe sollte das nachgefragte Vorhaben durch das Land gefördert werden und in welcher Höhe wurde das Vorhaben tatsächlich gefördert? Gibt es eine Abweichung zwischen der vorgesehenen und tatsächlichen Förderung und wenn ja, wie wird diese begründet?

5. Welche Ziele wurden mit der Förderung des nachgefragten Vorhabens verfolgt?

6. Inwieweit wären diese Ziele aus Frage 5 auch durch eine möglicherweise geringere Förderung als ursprünglich vorgesehen erreicht worden?

Das **Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 24. September 2012 wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung
Im Jahre 1993 wurde der Bau einer Trinkwasserleitung nach Rippersroda durch den Freistaat Thüringen gefördert. Zum damaligen Zeitpunkt betrug die Aufbewahrungsfrist für derartige Akten zwölf Jahre. Eine vollständige Aktenlage ist daher heute nicht mehr gegeben. Lediglich aus elektronischen Dateien lassen sich

Druck: Thüringer Landtag, 4. Oktober 2012

noch einige Zahlen als Grundlage für die Beantwortung der Fragen rekonstruieren. Dabei wurden alle Beträge auf Euro umgerechnet. Zur Vervollständigung des Bildes wurde auch der Wasser- und Abwasserzweckverband (W/AW ZV) "Obere Gera" befragt.

Zu 1.:
Anfang der 90er Jahre wurden durch die Nordthüringer Wasserversorgung und Abwasserbehandlung (NWA) GmbH die Verbindungsleitung nach Rippersroda, damit verbunden ein Teil des Ortsnetzes Plaue (Ilmenauer Straße) einschließlich Hausanschlussleitungen, die Pumpstation Rippersroda mit Vorlagebehälter sowie Aufbereitungsanlagen geplant. Gebaut wurde 1993/1994, wobei in diese Zeit auch die Entflechtung der NWA GmbH und die Übernahme der Planung und der bereits laufenden Bauarbeiten durch den W/AW ZV "Obere Gera" fiel.

Ziel war die Stabilisierung der öffentlichen Wasserversorgung in Plaue und Rippersroda sowie die Einhaltung der Qualitätsstandards für Trinkwasser in Rippersroda (Brunnenablösung).

Zu 2.:
Der Anteil der im Auftrage der NWA GmbH erbrachten Leistungen war nicht zur Förderung beantragt. Die Rechnungen wurden von der NWA GmbH beglichen. Im Förderantrag des W/AW ZV "Obere Gera" waren förderfähige Investitionskosten von 403 409,29 Euro angegeben.

Zu 3.:
Der gegenüber dem damals zuständigen Ministerium geführte Verwendungsnachweis erfolgte über Baukosten von 534 827,77 Euro. Er enthielt jedoch auch nicht förderfähige Anteile. Da nach Abschluss der Förderakte noch weitere Nebenkostenrechnungen beim W/AW ZV "Obere Gera" eingingen, weicht die Investition in dessen Anlagenbuchhaltung von den Baukosten im Verwendungsnachweis ab.

Zu 4.:
Für das Vorhaben wurde gegenüber dem W/AW ZV "Obere Gera" ein Förderbescheid über 302 684,79 Euro ausgereicht (Förderquote 75 Prozent). Die Finanzmittel wurden in dieser Höhe bereitgestellt. Vom Vorhabenträger wurde lediglich eine Summe von 225 991,01 Euro abgerufen. Grund dafür dürfte der Übergang der Rechtsträgerschaft im laufenden Jahr und in dessen Folge ein enger Bewilligungszeitraum bis zum Ende des Haushaltsjahres, in dem durch den Antragsteller nur ein Teil der im Förderbescheid benannten Leistungen erbracht wurde, gewesen sein. Es konnten nur die im Bewilligungszeitraum erbrachten Leistungen gefördert werden.

Zu 5.:
Siehe Antwort zu Frage 1

Zu 6.:
Das Ziel wurde, wie in der Antwort zu Frage 4 dargestellt, mit einer geringeren Förderquote erreicht.

In Vertretung

Richwien
Staatssekretär